

Vorausgefüllte Steuererklärung

- Wie funktioniert das?
- Sind meine Daten sicher?
- Wie unterstützt mich mein steuerlicher Berater?



Mandanten-Info

Vorausgefüllte Steuererklärung

Inhalt

1.	Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)	1
2.	Bereitgestellte Daten der Steuerverwaltung	2
3.	Belegabruf durch Ihren Steuerberater	3
4.	Verfügbarkeit der Daten und Belege	5
5.	Voraussetzungen für die Nutzung des Belegabrufs	7
6.	Ausweitungen sind geplant	7
7.	Erteilung einer Vollmacht durch den Mandanten	8
8.	Prüfung der Belege	9
9.	Sicherheit hat oberste Priorität	10
10.	Vollmachtserteilung und vorausgefüllte Steuererklärung – die Vorteile auf einen Blick!	10
11.	Formular „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“	11
12.	Ab 2015 auch für Wirtschaftsprüfer	13

1. Vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)

Ausgangspunkt für die Einführung der vorausgefüllten Steuererklärung ist die Bestrebung der Steuerverwaltung, das Besteuerungsverfahren zu modernisieren. Die Verbesserung der Qualität des Steuervollzugs und der Abbau von Bürokratie für Bürger, Unternehmen, steuerberatende Berufe sowie die Steuerverwaltung stehen dabei im Vordergrund.

Um diese Ziele erreichen zu können, werden allen Bürgern auf Wunsch die bei der Finanzverwaltung elektronisch vorhandenen Belegdaten zur Verfügung gestellt.

Dabei gilt stets:

Vorausgefüllt heißt noch lange nicht vollständig und richtig!

Anders als der Name vermuten lässt handelt es sich jedoch nicht um eine komplett ausgefüllte Steuererklärung, denn nicht alle erforderlichen Daten liegen der Finanzverwaltung vor. Wichtige Daten fehlen!

Wie bisher schon müssen wichtige Angaben zur Steuererklärung eigenständig ergänzt werden.

Dazu gehören beispielsweise:

- Werbungskosten
- Außergewöhnliche Belastungen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus anderen Einkunftsarten

Doch schon vorab können Fehler und Unstimmigkeiten in Ihrer Steuererklärung vermieden werden.

Damit Sie an dieser Stelle auf der sicheren Seite sind, sollten Sie nach wie vor auf eine professionelle steuerliche Beratung setzen. Ihr Steuerberater gleicht die von der Finanzverwaltung gespeicherten Daten bereits im Vorfeld mit Ihren Unterlagen ab und leitet ggf. das Berichtigungsverfahren in die Wege.

Vorausgefüllte Steuererklärung

Darüber hinaus informiert Ihr Steuerberater Sie frühzeitig über bevorstehende Steueränderungen und bespricht mit Ihnen Handlungsalternativen, um steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bestmöglich zu nutzen.

Beginnend bei Abruf und Kontrolle Ihrer Steuerdaten über die individuelle Steuerberatung bis hin zur kompletten Erstellung der Erklärung und der nachfolgenden Prüfung des Steuerbescheids werden Sie bei der Steuererklärung entlastet und können den größtmöglichen Steuervorteil nutzen.

Gehen Sie auf Ihre/n Steuerberater/Steuerberaterin zu und nutzen Sie gemeinsam die Vorteile der vorausgefüllten Steuererklärung!

2. Bereitgestellte Daten der Steuerverwaltung

Folgende, bei der Steuerverwaltung gespeicherten Belege/Daten werden durch die vorausgefüllte Steuererklärung bereitgestellt:

1. vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen,
2. Mitteilungen über den Bezug von Rentenleistungen,
3. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen,
4. Vorsorgeaufwendungen (z. B. Riester- oder Rürup-Verträge),
5. Lohnersatzleistungen (ab VZ 2014), z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, ...

3. Belegabruf durch Ihren Steuerberater

Es gibt die Möglichkeit, stellvertretend auch Daten für/von anderen Personen abzurufen oder Personen, wie z. B. den Ehepartner oder den Steuerberater, zum Belegabruf zu autorisieren.

Der steuerliche Berater hat aufgrund

- seiner technischen Sicherheitsausstattung und
- der beruflich garantierten Verschwiegenheitsverpflichtung

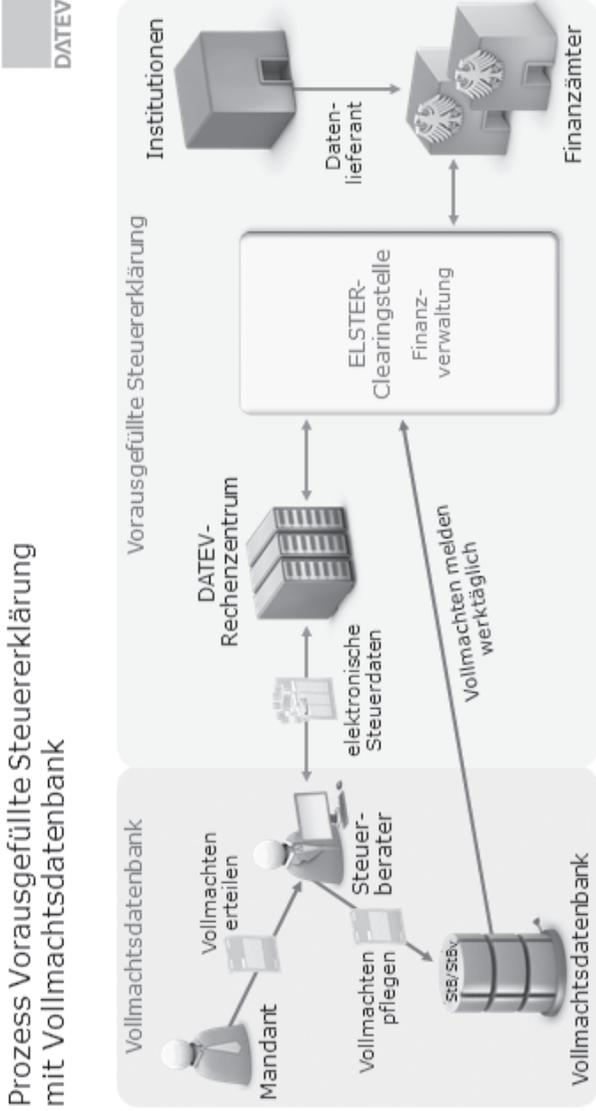
die Voraussetzungen für den Datenabruf über seine Steuerberaterkammer bereits geschaffen.

Sie als Mandant können durch die Erteilung einer Vollmacht nach bundeseinheitlichem Muster (*→Kapitel 11*) Ihren Steuerberater autorisieren.

Die Finanzverwaltung informiert den Steuerpflichtigen über den Erhalt der Einwilligung zum Datenabruf und räumt ihm eine Frist ein, dem Datenabruf zu widersprechen. Der elektronische Abruf von Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung wird daher erst ca. 37 Tage nach der elektronischen Übermittlung der Vollmacht aus der Vollmachtsdatenbank an die Finanzverwaltung möglich sein.

Vorausgefüllte Steuererklärung

Prozess Vorausgefüllte Steuererklärung mit Vollmachtsdatenbank



Vollmachtsdatenbank und Vorausgefüllte Steuererklärung

© DATEV eS, alle Rechte vorbehalten

4. Verfügbarkeit der Daten und Belege



Die vorausgefüllte Steuererklärung ist seit Januar 2014 verfügbar. Es können jederzeit die Belege abgerufen werden, die der Finanzverwaltung durch die Datenübermittler (Arbeitgeber, Versicherungen etc.) zur Verfügung gestellt wurden. Die gesetzliche Frist zur Abgabe durch die Datenübermittler ist der 28. Februar. Datenübermittelnde Institutionen wie z. B. Kranken- und Rentenversicherungsträger oder Arbeitgeber sind jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres verpflichtet, steuerlich relevante Daten für das abgelaufene Kalenderjahr elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Vorausgefüllte Steuererklärung

Es können die Daten zu den Jahren ab 2012 abgerufen werden. Die Belege werden dann vier Jahre zum Datenabruf angeboten und nach Zeitablauf wieder gelöscht.

Der Abruf der Daten ist rund um die Uhr, sieben Tage die Woche und auch nach Abgabe der jeweiligen Einkommensteuererklärung wiederholt möglich.

Fehlende Daten

Viele wichtige Daten sind der Finanzverwaltung nicht bekannt und müssen ergänzt werden.

Das sind beispielsweise:

- Einkünfte aus weiteren Einkunftsarten, z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Werbungskosten, z. B. Handwerkerleistungen oder
- außergewöhnliche Belastungen wie Krankheitskosten.

① Hinweis

Die DATEV empfiehlt jedem Steuerpflichtigen die Daten überprüfen zu lassen. Die Steuerberater verfügen über das notwendige Fachwissen, um auch kleine Abweichungen feststellen zu können. Dies resultiert auch daraus, dass er seine Mandanten z. T. seit Jahren betreut und genau kennt.

Die Finanzverwaltung ist beim Datenabruf nicht verpflichtet die Richtigkeit des Datenmaterials zu prüfen!

5. Voraussetzungen für die Nutzung des Belegabrufs

Viele Steuerzahler haben sich bisher nicht selbst bei der Finanzverwaltung für das Abrufverfahren registriert. Stand Ende Mai 2014 waren bisher lediglich 140.000 Bürger beim Bundeszentralamt für Steuern registriert. Dies liegt unter anderem am mehrstufigen zeitaufwendigen Registrierungsverfahren der Finanzverwaltung.

6. Ausweitungen sind geplant

Es ist geplant, in zukünftigen Ausbaustufen des Services weitere Belege und Daten zum Abruf zur Verfügung zu stellen. Mit Einführung des Grundinformationsdienstes Steuer (GINSTER) sollen dann auch persönliche Daten wie Adressen, Familienstatus und Religionszugehörigkeit abrufbar sein.

Übernahme in die Steuererklärung

Mit dem Belegabruf können die genannten Daten angezeigt und auch automatisch in die entsprechenden Felder der Einkommensteuererklärung übernommen werden.

ⓘ Hinweis

Auch wenn die Belege abgerufen und ggf. die Felder in der Einkommensteuer (Abkürzung: ESt) -Erklärung vorausgefüllt wurden, können die Daten anschließend immer noch geändert oder gelöscht werden.

Sollten die angezeigten Belege fehlerhaft oder unvollständig sein, müssen diese korrigiert werden. Bereits vor Erstellung der Steuererklärung kann sich Ihr steuerlicher Berater über die dem Finanzamt vorliegenden Daten informieren und bei fehlerhaften Angaben

Vorausgefüllte Steuererklärung

vorab durch eine Kontaktaufnahme beim Datenübermittler (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherung) eine Berichtigung veranlassen.

Wichtig
Die Finanzämter übernehmen die übermittelten Daten in der Regel ungeprüft.

Die ESt-Erklärung kann im ElsterOnline-Portal, mit ElsterFormular oder mit anderen Steuersoftware-Programmen, z. B. den Steuerprogrammen der DATEV über den Steuerberater erstellt werden. Das Finanzamt kann nach der ESt-Erklärung nicht feststellen, ob und in welchem Umfang abgerufene Daten verwendet oder geändert wurden.

Das derzeitige Verfahren bietet nur mit fachlicher Unterstützung der steuerberatenden Berufe die Gewähr auf eine vollständige Prüfung der übermittelten Daten.

Eine Verpflichtung, die ESt-Erklärung elektronisch abzugeben, ist mit der Nutzung des Belegabrufs nicht verbunden, wird aber von der Finanzverwaltung gewünscht.

7. Erteilung einer Vollmacht durch den Mandanten

Die Autorisierung des Steuerberaters erfolgt durch eine schriftliche Vollmacht des Mandanten, die digital an die Finanzverwaltung übermittelt wird.

Der Datenschutz ist zu jeder Zeit gewährleistet und wird durch eine schriftliche Information zur Abruffreigabe durch das Finanzamt dem Steuerpflichtigen/Mandanten mitgeteilt.

Die Vorteile für den Mandanten durch die Einreichung des Vollmachtsformulars über den steuerberatenden Beruf mit jederzeitiger

Widerrufsmöglichkeit sind Teil des Beratungsangebotes der Steuerberater. Eine Vollmacht, eine Unterschrift und die Freigabe des Datenabrufes ist möglich. Der Steuerberater registriert in seiner Kanzlei die Datenabrufe und sorgt mit seinem Rechenzentrum der DATEV für die notwendige Datensicherheit. Bei jedem Datenabruf wird die persönliche Berechtigung geprüft und dokumentiert.

Für die vorausgefüllte Steuererklärung hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) das Vollmacht-Muster aktualisiert.

Das neue Muster für Vollmachten im Besteuerungsverfahren für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer wurde am 03.11.2014 veröffentlicht (BMF, Schreiben v. 03.11.2014 - IV A 3 - S 0202/11/10001).

Vollmachten, die Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften nach dem mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 veröffentlichten Muster erteilt wurden, gelten unabhängig hiervon unverändert weiter und können der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz weiterhin zugrunde gelegt werden.

(siehe 11. Formular „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“)

8. Prüfung der Belege

Belege können durch den Steuerberater mit der erteilten Vollmacht jederzeit abgerufen und überprüft werden, ohne dass sie in der Steuererklärung genutzt werden müssen. Eine rechtliche und inhaltliche Prüfung der abgerufenen Daten erfolgt durch den Steuerberater oder dessen Fachangestellte. Der Mandant kann bereits beim Beratungsgespräch die abgerufenen Daten mit seinen vorhandenen Unterlagen und Angaben vergleichen. Dem Steuerberater sind auch vorab bereits konkrete Berechnungen aufgrund der abgerufenen Daten möglich. Der Mandant kann damit umfassend beraten werden.

9. Sicherheit hat oberste Priorität

Die Wahrung des Steuergeheimnisses hat bei der vorausgefüllten Steuererklärung oberste Priorität. Um dieses zu schützen, werden die Steuerdaten verschlüsselt durch den Steuerberater und die DATEV an die Steuerverwaltung übermittelt. Die notwendigen Sicherheitsstandards werden laufend geprüft und ggf. angepasst.

10. Vollmachtserteilung und vorausgefüllte Steuererklärung – die Vorteile auf einen Blick!

- Die Erteilung der Vollmacht gegenüber Ihrem Steuerberater ist nur einmalig erforderlich und gilt auch für die Zukunft. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.
- Die Daten können bereits beim Abruf bzw. bei Erstellung der Steuererklärung durch Ihren steuerlichen Berater auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden – spätere Einsprüche werden dadurch vermieden.
- Der Datenschutz ist zu jeder Zeit gewährleistet.
- Für Sie als Mandant reduzieren sich Rückfragen zu den Angaben für Ihre Steuererklärung.
- Die Beratungsleistung Ihres steuerlichen Beraters steht weiterhin im Vordergrund und kann sogar ausgebaut werden.

11. Formular „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“

Vollmachtgeber/in¹

IdNr.^{2, 3}

Geburtsdatum

Vollmacht⁴ zur Vertretung in Steuersachen

Bevollmächtigter/r⁵

- in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen -
wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten⁶.

Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einkommensteuer. | <input type="checkbox"/> Investitionszulage. |
| <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer. | <input type="checkbox"/> das Festsetzungsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer. | <input type="checkbox"/> das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens). |
| <input type="checkbox"/> Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AO. | <input type="checkbox"/> die Abfrage bzw. den Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten. |
| <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit. |
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer. | <input type="checkbox"/> die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer). |
| <input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer. | |
| <input type="checkbox"/> Erbschaft-/Schenkungssteuer. | |
| <input type="checkbox"/> das Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren. | |
| <input type="checkbox"/> das Lohnsteuerermäßigungsverfahren. | |

Bekanntgabevollmacht:

- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.
- Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und Mahnungen.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

aber

nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor _____.

nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e _____⁷.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist⁸.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen,⁹

oder

nur soweit diese dem/der o.a. Bevollmächtigten erteilt wurden.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ort, Datum

Vollmacht § 3 StBerG 11/2014

Unterschrift Vollmachtgeber/in¹⁰

Vorausgefüllte Steuererklärung

- ¹ Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.
- ² Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der WidNnr. die derzeit gültigen Steuernummern anzugeben.
- ³ Die Steuernummern der/des Vollmachtgeber/s sind in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen.
- ⁴ Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- ⁵ Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist
- ⁶ Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
 - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
 - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
 - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.
- Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).
- ⁷ Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabefristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.
- ⁸ Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 4 AO).
- ⁹ Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.
- ¹⁰ Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

① Hinweis

Bei Ehepaaren müssen zwei Vollmachten, eine für die Ehefrau und eine für den Ehemann, ausgefüllt werden.

Während bei bisher üblichen Vollmachten die betreffenden Angelegenheiten einzeln aufgeführt wurden, sind in der nunmehr gültigen Standardvollmacht nur noch diejenigen Steuerarten und sonstige Angelegenheiten anzukreuzen, für die die Vollmacht **nicht** gelten soll.

Ihr Steuerberater wird die Daten der Vollmacht elektronisch an die Finanzverwaltung weitergeben. Die Finanzverwaltung kann jederzeit die Vorlage der Vollmacht verlangen. Daher wird Ihr steuerlicher Berater Originalvollmachten in Papierform sorgfältig aufzubewahren.

Anschließend wird die Finanzverwaltung Sie schriftlich darüber informieren (*→Kapitel 3*).

In 2014 konnte die Finanzverwaltung die Zustellungsvollmacht in der Vollmachtsdatenbank nicht sehen, es wurde lediglich die Bevollmächtigung zum Datenabruf übermittelt. Die Finanzverwaltung konnte technisch noch nicht die ganze Vollmacht erfassen. Im Rahmen des Projektes GINSTER soll daran weiter gearbeitet werden, um eine Datenermittlung zu ermöglichen. Bis dahin müssen Zustellungsvollmachten in Papier der Finanzverwaltung übermittelt werden.

Grundsätzlich erfasst die Bevollmächtigung in dem Formular „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ auch die Steuerkontoabfrage. Die Vollmacht kann auch als Vollmacht für das Steuerkonto unter Beachtung des BMF-Schreibens vom 7. Mai 2014 und der Länderspezifika verwendet werden. Hier kann es Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern geben.

12. Ab 2015 auch für Wirtschaftsprüfer

Seit Mitte Januar 2015 können auch Wirtschaftsprüfer eine Vollmachtsdatenbank (VDB) nutzen. Der Aufbau ist analog der Datenbank für die Steuerberaterkammern. Damit können jetzt – ein knappes Jahr nach den Steuerberatern – auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (die nicht zugleich Steuerberater sind) und entsprechende Berufsgesellschaften die Vollmachten ihrer Mitglieder elektronisch verwalten und effizient an die Finanzverwaltung übermitteln.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2015 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die E-Books können Sie auf allen PCs und mobilen Endgeräten Ihrer Betriebsstätte nutzen, für die Sie diese erworben haben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild rechts: © Gajus/fotolia.com

Stand: April 2015

DATEV-Artikelnummer: 19456

E-Mail: literatur@service.datev.de